

# ZH\_OBERGERICHT PF130058 vom 5. Dezember 2013

ZH Obergericht, 2013-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PF130058](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF130058)

FR: ZH\_OBERGERICHT PF130058 du 5 décembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT PF130058 del 5 dicembre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Winterthur hiess mit Urteil vom 11. November 2013 das Ausweisungsbegehren der B.\_\_\_\_\_ AG (Klägerin und Beschwerdegegnerin, nachfolgend Beschwerdegegnerin) gut und verpflichtete die A.\_\_\_\_\_ GmbH (Beklagte und Beschwerdeführerin, nachfolgend Beschwerdeführerin), den Lagerraum im 2. UG links in der Liegenschaft D.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in ... Winterthur und den Autoabstellplatz Besucher Nr. 3 an der D.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in ... Winterthur unverzüglich zu räumen und der Beschwerdegegnerin ordnungsgemäss zu übergeben, unter der Androhung der Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall (act. 12).

### E. 2

Gegen dieses Urteil erhob die Beschwerdeführerin bei der Kammer mit Eingabe vom 29. November 2013 (Datum Poststempel: 30. November 2013) Beschwerde (act. 13). Sie beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Abweisung des Ausweisungsbegehrens beziehungsweise die Erstreckung bis 31. Dezember 2013.

### E. 3

Das vorinstanzliche Urteil wurde der Beschwerdeführerin am 19. November 2013 zugestellt (act. 10). Die zehntägige Frist zur Erhebung der Beschwerde begann demnach am darauffolgenden Tag zu laufen und endete am 29. November 2013 (Art. 142 ZPO). Zur Einhaltung einer Frist müssen Eingaben spätestens am letzten Tag beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben worden sein (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Demnach erweist sich die von der Beschwerdeführerin am 30. November 2013 zur Post gegebene Beschwerde als verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist (Art. 59 ZPO).

### E. 4

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr im Kanton Zürich berechnet sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom

### E. 8

September 2010 (GebV OG), welche im Zivilprozess unter Berücksichtigung

- 3 - von Zeitaufwand und Schwierigkeit des Falles streitwertabhängige Gebühren vorsieht (§ 2 Abs. 1 lit. a, c und d GebV OG). Die Beschwerdeführerin bestreitet vorliegend die gültige Auflösung des Mietverhältnisses bzw. den Ablauf der Mietdauer nicht, weshalb sich der Streitwert nach dem geschuldeten Mietzins für die Zeit ab Einleitung des Verfahrens bzw. angefochtenem Entscheid bis zur effektiven Ausweisung berechnet, wobei hierfür nach praktischer Erfahrung ab Entscheid noch zwei Monate hinzuzurechnen

sind (DIG- GELMANN, DIKE-Komm-ZPO, Art. 91 N 45, mit Hinweis auf BGer 4A.266/2007 vom 26. September 2007). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens ist unter Berücksichtigung der Zeit bis zur effektiven Ausweisung auf rund vier Monate zu schätzen. Demzufolge ist bei einem monatlichen Mietzins von Fr. 685.-- (Fr. 625.-- + Fr. 60.--; vgl. act. 3/2 und act. 3/3) von einem Streitwert von Fr. 2'740.-- auszugehen. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG somit insgesamt auf Fr. 300.-- festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdegegnerin mangels ihr entstandener Umtriebe nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.